



Akademieordnung

1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz BGBl. 460/1992 i.d.g.F sowie die MTD-Ausbildungsverordnung – MTD-AV BGBl. 678/1993
- Hebammengesetz – HebG BGBl. 310/1994
- Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitäts-
hilfstdienste MTF-SHD-Gesetz BGBl.872/1992 bzw. Medizinisches Assistenzberufe-Gesetz – MABG
2012 i.d.g.F.
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG i.d.g.F
- Kardiotechnikergesetz – KTG BGBl. I Nr. 96/1998 i.d.g.F
- Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 i.d.g.F.
- Wiener Krankenanstaltengesetz Nr.9/1995

2 Rechtsträger

Die Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien ist ein Bildungsanbieter des Wiener Krankenanstaltenverbundes.

Rechtsträger ist das Magistrat der Stadt Wien, Wiener Krankenanstaltenverbund.

	Funktion	Name	Datum	Unterschrift
Erstellt	RT	Annemarie Grillenberger	August 2012	
Geprüft	QB	Anita Schweighofer	1.10.2012	
Freigegeben	Direktorin	Sauer Maria	4.10.2012	
Vidiert	Geschäftsbereichleiterin, Medizinmanagement und Sofortmaßnahmen, Generaldirektion der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund	Dr. ⁱⁿ S. Drapalik	12.11.12	

3 Anzeige/Bewilligung

Fortbildungskurse werden dem Landeshauptmann angezeigt. Dieser hat die Abhaltung eines Kurses binnen sechs Wochen nach Anzeige zu untersagen, wenn die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung einer den jeweiligen Berufserfordernissen entsprechenden Fortbildung nicht gewährleistet sind.

Sonderausbildungen bedürfen der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung der für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse gewährleistet sind.

4 Akademieleitung

DirektorIn und medizinisch-wissenschaftliche/r LeiterIn sowie deren StellvertreterIn werden vom Rechtsträger der Akademie bestellt.

Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht über das der Akademieleitung unterstellte Personal obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor, Voraussetzung ist die hierfür erforderliche fachliche und pädagogische Eignung. Dies gilt auch für die Vertretung.

5 Angebote der Akademie

Fortbildungskurse werden zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse unter Berücksichtigung des Fortschrittes der Entwicklung bedarfsorientiert konzipiert.

Weiterbildungskurse werden zur Erweiterung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten konzipiert.

Sonderausbildungen dienen der Erlangung zusätzlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausübung von Spezialaufgaben, Lehr- und Unterrichtstätigkeit sowie Führungsaufgaben.

5.1 Veranstaltungen

Eine Übersicht über die Kurse kann dem Programmangebot entnommen werden, das unter <http://www.wienkav.at/kav/ausbildung/fba/mtd/> abrufbar ist.

Die Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen – Bereich MTDG – behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen hinsichtlich des angekündigten Programms sowie der ReferentInnen vorzunehmen.

Das Jahresprogramm gilt als Ausschreibung. Aktualisierungen und Nachträge werden gesondert ausgewiesen.

5.2 Approbation von Veranstaltungen für das Diplom-Fortbildungsprogramm (DFP) der ÖAK

Einige Fortbildungen, die auch Ärztinnen und Ärzte als Zielgruppe ausweisen, werden von der Österreichischen Ärztekammer im Zuge eines Approbationsverfahrens dahingehend geprüft, ob sie als DFP-Veranstaltung eingestuft werden können. Im Falle einer Approbation werden diesen Veranstaltungen

DFP-Punkte zuerkannt. Die TeilnehmerInnen erhalten nach dem Ende des Kurses eine Bestätigung mit den DFP-Punkten und dem Titel der Veranstaltung, für die die Approbation erfolgt ist.

5.3 Vergabe von Fortbildungspunkten für die Berufsgruppe der Hebammen

Fortbildungen, die Hebammen als Zielgruppe aufweisen, werden dem Österreichischen Hebammengremium (ÖHG) zur Begutachtung vorgelegt. Im Falle einer positiven Prüfung werden diesen Veranstaltungen Pflichtpunkte (für Lehrinhalte die Kernkompetenzen der Hebammen betreffend) oder Freie Punkte zuerkannt. Die Teilnehmerinnen erhalten nach dem Ende der Veranstaltung eine Kursbesuchsbestätigung, auf der die Fortbildungspunkte ausgewiesen werden.

5.4 Formale Anerkennung der Strahlenschutzfortbildungen

Das Bundesministerium für Gesundheit bescheinigt auf Ansuchen der Akademie schriftlich (BMG 32240/0005-III/5/2012), dass die jeweilige Veranstaltung den Forderungen des § 41 Abs. 4 iVm Anlage 8 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung BGBl II Nr. 192/2006 i.d.g.F. entspricht. Um diese formale Anerkennung wird von der Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen – Bereich MTDG für jede Veranstaltung, die das Thema Strahlenschutz beinhaltet, angesucht.

5.5 Fachbibliothek

Die Ausweise für die Fachbibliothek können für alle TeilnehmerInnen der Bildungsveranstaltungen ausgestellt werden, es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Medien ohne Ausweis vor Ort zu nützen.

Darüber hinaus können alle MitarbeiterInnen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund bei Bedarf eine Entlehnberechtigung beziehen. (Bibliotheksordnung siehe Anhang)

6 Zielgruppen

- Biomedizinische AnalytikerInnen
- RadiologietechnologInnen
- DiätologInnen
- ErgotherapeutInnen
- LogopädInnen
- OrthoptistInnen
- PhysiotherapeutInnen
- Hebammen
- Diplomierte Medizinisch-technische Fachkräfte
- Angehörige der Medizinischen Assistenzberufe (MAB)
- Sanitätshilfsdienste
- Medizinische MasseurInnen – HeilmasseurInnen
- KardiotechnikerInnen
- Ärztinnen und Ärzte

7 Kursleitung

Die Kurse stehen je nach Ausbildungsinhalt unter der Leitung von Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste, von Ärztinnen bzw. Ärzten oder entsprechend fachkompetenten Personen.

8 Lehrpersonen/TrainerInnen/ReferentInnen

Lehrpersonen, TrainerInnen und ReferentInnen sind fachlich und pädagogisch geeignet, die angebotenen Fortbildungen zu entwickeln und durchzuführen.

Den Anordnungen des Lehrpersonals der Akademie, die zum Zwecke der Erreichung des Lehrzieles oder aus Gründen der Betriebssicherheit erteilt werden, ist Folge zu leisten.

9 Abwesenheiten

Über den Zeitraum der gesamten Fortbildungsdauer besteht Anwesenheitspflicht.

Alle Abwesenheiten der TeilnehmerInnen sind grundsätzlich der Akademie *und* der Dienststelle zu melden. Die Dienstaufsicht obliegt weiterhin der jeweiligen Dienststelle der TeilnehmerInnen.

10 Kursbestätigung/Zeugnis

10.1 Fortbildung

Eine Kursbestätigung wird am Ende eines Fortbildungskurses ausgestellt, wenn die Fehlzeit von einem Sechstel der Gesamtzeit nicht überschritten und das Kursziel erreicht wurde.

10.2 Weiterbildung

Nach Abschluss eines Weiterbildungskurses ist eine Prüfung abzulegen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

10.3 Sonderausbildung

Sonderausbildungen schließen mit einer kommissionellen Prüfung ab.

Das Antreten zur kommissionellen Abschlussprüfung setzt das positive Absolvieren der Einzelprüfungen und der verpflichtenden Teilnahmen voraus sowie die termingerechte Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit.

In jenen Fächern, in denen die Teilnahme verpflichtend ist, die Fehlzeiten aber mehr als ein Drittel der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden betragen, ist eine Dispensprüfung vorgesehen.

Am Ende des Lehrgangs erhalten die TeilnehmerInnen ein Zeugnis über die abgelegten Prüfungen.

Bei ungenügendem Erfolg in einem, höchstens in zwei Fächern, darf die Prüfung maximal zweimal wiederholt werden. Der Termin ist von der Prüfungskommission festzusetzen.

10.4 Nichtantreten zur Prüfung/nicht termingerechte Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit

- Bei Krankheit oder einem anderen berücksichtigungswürdigen Grund wird ein Ersatztermin von der Prüfungskommission/Direktion festgesetzt.
- Unentschuldigtes Fernbleiben (terminlich festgesetzter Zeitpunkt des Prüfungsbeginns) hat die Note „Nicht genügend“ für die betreffende Prüfung zur Folge. Ein Wiederholungstermin wird von der Prüfungskommission/Direktion festgesetzt.
- Die nicht termingerechte Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit hat die Note „Nicht genügend“ zur Folge. Ein neuer Abgabetermin wird von der Prüfungskommission/Direktion festgesetzt.

11 Anmeldung

Sowie die Fortbildungsveranstaltungen auf der Homepage der Akademie aufscheinen, ist eine Anmeldung möglich. Für Bedienstete der Gemeinde Wien ist hierbei der Dienstweg einzuhalten.

12 Stornobedingungen

Stornogebühren werden aufgrund der an der Akademie geltenden Stornobedingungen eingehoben, abrufbar auch auf der Homepage der Akademie:

http://www.wienkav.at/_cache/Doku/2011%20Stornobedingungen_12257.pdf

13 Kurspreis

Für Bedienstete des Wiener Krankenanstaltenverbundes werden die Kurskosten bei entsprechender Befürwortung von der Dienststelle übernommen.

Für externe TeilnehmerInnen werden die Kurskosten in Rechnung gestellt.

Die Kurspreise sind exklusive 10 % Umsatzsteuer angegeben. Für externe TeilnehmerInnen werden 10 % USt. wirksam und zusätzlich zum Kurspreis verrechnet.

14 Kursort

Wenn im Programm nicht anders angegeben:

Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen
Bereich medizinische, therapeutische und diagnostische Gesundheitsberufe
am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien
1090 Wien, Spitalgasse 23, Bauteil 87

15 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

Die TeilnehmerInnen sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen über Erkrankungen von PatientInnen, deren Befunde und

über deren persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Verhältnisse bekannt werden, sowie über alle ihnen anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse, auch personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzes (gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999).

16 Weg- und Arbeitsunfälle

Weg- und Arbeitsunfälle sind unverzüglich der Akademie *und* der jeweiligen Dienststelle zu melden.

17 Schwangerschaft

Um dem Mutterschutz und den Strahlenschutzbedingungen entsprechend handeln zu können, ist eine Schwangerschaft mittels ärztlicher Bestätigung umgehend der Akademie *und* der jeweiligen Dienststelle zu melden. Theoretische Ausbildung und Prüfungen sind mit ärztlicher Erlaubnis möglich.

18 Mitnahme privater Gegenstände

Die Mitnahme privater Gegenstände in die Lehrräume ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Rechtsträger der Akademie sowie das Lehrpersonal können im Falle des Abhandenkommens oder der Beschädigung keine Haftung übernehmen. Der Gebrauch von Mobiltelefonen während der Unterrichte ist untersagt.

19 Verbot von Alkohol, Drogen und anderen Suchtmitteln

Das absolute Verbot (Aufbewahrung, Besitz, Handel und Konsum) von Alkohol, Drogen und anderen Suchtmitteln sowie Waffen ist im gesamten Akademiebereich einzuhalten. Das Rauchverbot ist zu beachten – Rauchen ist ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Außenbereichen gestattet.

20 Rechte und Pflichten des Akademiepersonals

Die Rechte und Pflichten des Akademiepersonals ergeben sich aus der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1966) bzw. aus dem Gesetz über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien (Vertragsbedienstetenordnung 1979) sowie der vom Rechtsträger der Akademie erlassenen Dienstvorschriften.

Datum	Version	Änderung
4.10.2012	01	Erstellung, erste Freigabe